

Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten

**Ergebnisse und Konsequenzen einer Umfrage der
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
der Verbände (AG SBV)**

**Zusammengestellt und kommentiert
vom Arbeitskreis „Girokonto“ der AG SBV**

Peter Becker, DW Düren

Birgit Höltgen, VZ NRW

Volker Schmidt, BAG SB

Marius Stark DCV/SKM

Thomas Zipf, Stadt Darmstadt

Köln, den 2. April 2004

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

1. Problembeschreibung

Es ist allgemein bekannt, dass ohne das Vorhandensein eines Girokontos Arbeitsaufnahme und Anmietung einer Wohnung, aber auch der Bezug von Sozialleistungen, erheblich erschwert und die Überweisung von Geldbeträgen nur noch kostenintensiv möglich ist (bis 5,- € pro Überweisungsvorgang). Über ein Girokonto zu verfügen ist daher eine wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe.

Verbraucherschutz und Schuldnerberatung sind seit langem damit konfrontiert, dass die Einrichtung von Girokonten verweigert wird oder dass bestehende Girokonten von der kontoführenden Bank gekündigt werden. In der ersten Hälfte der 90er Jahre wurde dies zunehmend thematisiert und die Forderung nach einem „Recht auf ein Girokonto“ fand nicht nur Unterstützung bei Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, sondern wurde auch mitgetragen von einzelnen Parteien und Gewerkschaften.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft hatten in Folge der zunehmenden Forderung nach einer gesetzlichen Regelung erklärt, dass eine solche nicht notwendig sei und im Juni 1995 die sog. „ZKA-Empfehlung“ ausgesprochen, mit der die Kreditinstitute die Bereitschaft erklärten, auf Wunsch für jede Bürgerin und jeden Bürger ein Girokonto auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen. So wurde schriftlich erklärt:

„Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche u.ä,*
- der Kunde Falschangaben macht oder Kunden und Mitarbeiter grob belästigt oder gefährdet,*
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird,*
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält,*

Die „ZKA-Empfehlung“ sollte daher den Zugang zu Girokonten regeln und deren Erhalt sichern.

Ohne Zweifel trat zunächst eine Verbesserung ein. Es zeigte sich dann aber, dass

- keineswegs allen die Einrichtung eines Girokontos ermöglicht wurde und
- zunehmend bestehende Girokonten gekündigt wurden.

Dies wurde seitens Schuldnerberatung und Verbraucherschutz kritisiert und war seitdem Gegenstand von Gesprächen mit der Bankenseite und den zuständigen Ministerien. Es zeigte sich, dass hier zwei Auffassungen aufeinander trafen.

Die Bankenseite bezeichnete das Problem als „dem Grunde nach gelöst“ und sah nur einzelne, jedoch regelbare Vorgänge. Schuldnerberatung und Verbraucherschutz hingegen wiesen auf eine viel größere Zahl von Vorfällen hin, in denen die „ZKA-Empfehlung“ nicht eingehalten wurde und sahen weiterhin einen grundsätzlichen Regelungsbedarf.

Als durchgängiges Problem hat sich die fehlende Dokumentation erwiesen. Um diesen Mangel zu beheben, hat die LAG-SB-Hessen im Zeitraum 10/97 bis 3/98 bereits in Hessen eine Erhebung durchgeführt und 53 Fälle dokumentiert (LAG-Infodienst Nr. 8, Seite 11 ff).

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zum „Girokonto für Jedermann“ (Bundestagsdrucksache 14/361 vom 19. 6. 2000) aus Sicht der Schuldnerberatung zu Recht festgestellt, dass

- mit der Einrichtung von Guthabenkonten immer noch Probleme bestehen,
- eine Initiative zu ergreifen sei, „um die Kreditinstitute dauerhaft und in jedem Einzelfall konsequent zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung zu bewegen“.

Da aus der Praxis der Schuldnerberatung immer wieder Probleme bei Kontoeröffnung bzw. -führung gemeldet wurden, hat die LAG-SB Hessen gemeinsam mit der AG SBV in einer ersten bundesweiten Stichprobe zwischen 2000 und 2001 erfasst, welche Probleme Schuldner/innen bei der Eröffnung von Girokonten haben und in welchen Fällen das Konto gekündigt wird. Die insgesamt 473 Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet bestätigten die bisherigen Erfahrungen: in jedem zweiten Fall erfolgte die Verweigerung auf Grund negativer SCHUFA-Einträge, in zwei Drittel der Meldungen von Kontokündigungen wurde als Grund die Kontopfändung genannt.

Auf dem Hintergrund dieser Ergebnisse hat die AG SBV um ein Gespräch mit dem ZKA ersucht, um gemeinsam Lösungen für die bestehenden Probleme zu entwickeln. Das Gespräch fand unter Beteiligung der Bundesministerien für Finanzen und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. Juni 2001 statt. Es wurde von Seiten der Schuldnerberatung angeregt, in Ergänzung der ZKA-Empfehlung zukünftig die Ablehnung eines Kontoeröffnungsersuchens und die Kündigung einer Kontoverbindung nur noch schriftlich und mit Begründung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten die Kreditinstitute die Kunden auf die mittlerweile bei allen Verbänden eingerichteten - Beschwerdestellen hinweisen. Diese Vorschläge fanden keine Zustimmung bei der Mehrheit der ZKA-Vertreter.

Ein weiterer Versuch, mit einer gemeinsamen Tagung im Mai 2002 zielgenau Lösungen zu erarbeiten, scheiterte bereits im Vorfeld. Die Vertreter der Bankenwirtschaft lehnten die Teilnahme mit dem Hinweis ab, dass weitere, über die bestehende ZKA-Empfehlung hinausgehende Regelungen, nicht erforderlich seien, da es keine nennenswerten Probleme mehr gäbe und im Übrigen durch die Einrichtung der Ombudsstellen ein ausreichendes Instrumentarium zur Regelung von Problemfällen geschaffen worden sei

Da aus der Beratungspraxis der Schuldnerberatung die genannten Probleme - Verweigerung von Guthabenkonten und Kündigung von Girokonten unter Umgehung der Regelungen der „ZKA-Empfehlung“ – weiterhin in erheblichem Umfang gemeldet wurden, beschloss die AG SBV erneut eine bundesweite Stichprobe durchzuführen.

Hierzu wurde ein Erfassungsbogen erarbeitet (**Anlage 1**), mit dem Fälle dokumentiert und an eine bundesweit eingerichtete Sammelstelle gesandt werden konnten. Gleichzeitig schuf die BAG-SB die Möglichkeit, diesen Bogen online im Internet auszufüllen.

Der Zeitraum der Aktion umfasste 10 Monate: von Oktober 2002 bis Juli 2003.

Die Auswertung der bundesweiten Erhebung liegt nun vor und wird in Folge dokumentiert.

2. Ergebnisse der Befragung

Zusammenfassung

Die Erhebung macht deutlich, dass die Umsetzung der „ZKA-Empfehlung“ nach wie vor unbefriedigend ist und es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt. Betroffenen werden unter Umgehung der „ZKA-Empfehlung“ Guthabenkonto verweigert und bestehende Kontoverbindungen gekündigt.

Verteilung (Abschnitt 2.1)

Insgesamt wurden bei der Stichprobe 2.033 Vorgänge gemeldet. Auch diese aktuelle Umfrage bestätigt die bisherigen Erfahrungen in der Schuldnerberatungspraxis, dass bei allen Banken und Sparkassen die ZKA-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt bzw. die bisherige Regelung unterschiedlich ausgelegt und interpretiert wird. Die Verteilung der Meldungen bezieht sich auf alle bekannten Banken und Kreditinstitute. Das eine quantitative hohe Anzahl der Meldungen die Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie Postbanken betreffen, dürften nach unserer Auffassung an folgenden Faktoren festgemacht werden:

- ◆ Diese Kreditinstitute haben ein flächendeckendes Netz und sind in kleinstädtischen und insbesondere ländlichen Bereichen als einzige Anbieter „vor Ort“.
- ◆ Betroffene wenden sich bei der Kontoeröffnung in aller Regel an diese Kreditinstitute und nicht an Privatbanken oder Teilzahlungsbanken.

Es deutet u.E. nichts darauf hin, dass das Problem, ein Girokonto zu erhalten bzw. dieses zu behalten, ein Problem insbesondere dieser Kreditinstitute ist.

Ablehnung von Kontoeröffnungen (Abschnitt 2.2)

In 1.325 Fällen wurde die Einrichtung von Guthabenkonto verweigert. Gegenüber den potenziellen Kunden wurde dabei teilweise keine Begründung für die Ablehnung eines Guthabenkonto genannt oder man berief sich – bei schriftlicher Ablehnung – auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In 75 % der Vorgänge (998 Fälle) wurde die Ablehnung ausschließlich oder im Wesentlichen mit einer negativen SCHUFA-Eintragung begründet und verstößt damit offensichtlich gegen die ZKA-Empfehlung.

Insgesamt wurde bei insgesamt ca. 1.200 Fällen (90%) aus unserer Sicht zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkonto verweigert. Eine detaillierte Auflistung der Verweigerungsgründe ist beigefügt.

Kontokündigungen (Abschnitt 2.3)

In insgesamt 708 Fällen wurden bestehende, teilweise schon seit Jahren geführte Girokonten von der jeweiligen Bank gekündigt. Auch hier wurden gegenüber den Kunden erst auf Nachfrage konkrete Gründe für die Kündigung eines Kontos genannt. In 57 % der Fälle (insgesamt 405) erfolgte die (teilweise fristlose) Kündigung des Kontos auf Grund einer Kontopfändung durch Dritte. In insgesamt 9 von 10 Fällen (insgesamt 640) wurde aus unserer Sicht zu Unrecht das Konto gekündigt. Eine detaillierte Auflistung der Kündigungsgründe ist ebenfalls beigefügt.

Anzahl der Betroffenen (Abschnitt 2.4)

Bei den in der jüngsten Stichprobe ermittelten 2033 Fälle handelt es sich nur um die „Spitze des Eisberges“. Allein bei der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit über 100.000 Leistungsempfänger ohne Girokonto gemeldet. Es ist davon auszugehen dass es derzeit in Deutschland mehrere Hunderttausend Betroffene gibt denen eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr verwehrt wird.

Beschwerdemöglichkeiten (Abschnitt 2.5)

Nur in 5 Fällen (4%) war die Beschwerde Einzelner in 246 (34 %) war die Intervention durch die Beratungsstelle erfolgreich. Nur in wenigen Fällen wurde die Institution Ombudsstelle eingeschaltet.

2.1. Verteilung

Insgesamt wurden 2.033 Vorgänge gemeldet.

1.112 Meldungen erfolgten online. 724 dieser Meldungen gaben Beratungsstellen und 388 Betroffene ein. Weitere 921 Meldungen wurden ausgefüllt übersandt, wobei in knapp der Hälfte dieser Meldungen auch schriftliche Vorgänge beigefügt waren, die eine noch differenziertere Auswertung zuließen. Alle 2.033 Vorgänge sind in gleicher Weise differenziert auswertbar, wobei jeweils eine Rückführung auf den Einzelfall möglich ist.

Die Beteiligung aus den verschiedenen Bundesländern war sehr unterschiedlich. Im einzelnen war folgende Verteilung gegeben:

Bundesland	Meldungen insgesamt
Baden-Württemberg	196
Bayern	571
Berlin	110
Brandenburg	11
Bremen	18
Hamburg	36
Hessen	265
Mecklenburg-Vorpommern	44
Niedersachsen	93
Nordrhein-Westfalen	387
Rheinland-Pfalz	78
Saarland	46
Sachsen	44
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	85
Thüringen	38
Insgesamt	2.033

Da nicht davon auszugehen ist, dass das Verhalten der Banken differenziert nach Bundesländern positiver oder negativer ausfällt, sind die ermittelten 2.033 Fälle nur als Beispiele für eine erheblich höhere Anzahl an Vorgängen zu bewerten. Siehe hierzu auch [Kapitel 2.4](#) „Anzahl der Betroffenen“

Insgesamt spricht daher alles dafür, dass de facto die Anzahl der zu beanstandenden Fälle um ein Vielfaches über der hier zugrunde liegenden Zahl von 2.033 liegt. Auch führten einige Beratungsstellen in Gesprächen oder Telefonaten aus, dass sich die Situation seit Mitte 2002 verschlechtert habe und in einzelnen Landkreisen offensichtlich kein Kreditinstitut mehr bereit sei, Guthabenkonto bei negativer SCHUFA-Auskunft einzurichten.

Dennoch ist auch positiv zu erwähnen, dass vereinzelt Beratungsstellen mitteilten, dass es vor Ort keine Probleme gäbe (z.B. Duisburg).

In der Auswertung wurde u.a. differenziert nach einzelnen Banken bzw. Kreditinstituten, wobei sich folgendes Gesamtbild ergab:

Bank	Vorgänge
ABC	5
Advance bank	5
Bad. Beamtenbank	4
CC Bank	3
Citibank	38
Commerzbank	43
Deutsche Bank	78
DiBa	3
Dresdner Bank	83
Hypo Vereinsbank	47
Landesbanken	14
Net Bank	4
Noris Bank	6
Postbank	422
SEB	15
Sparda Bank	51
Sparkassen	789
Volks- und Raiffeisenbanken	368
Privatbanken sonst	8
unbekannt	17
bei allen Banken (Betroffene gaben hier an, bei allen Banken vor Ort ergebnislos die Eröffnung eines Guthabenkontos beantragt zu haben)	32
Total	2.033

Namentlich sind Banken und Kreditinstitute aufgeführt soweit mindestens drei Vorgänge erfasst wurden.

Die quantitativ hohe Anzahl der Meldungen, die Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Postbank betrafen, deutet nach unserer Auffassung nicht darauf hin, dass das Problem, ein Girokonto zu erhalten bzw. dieses zu behalten, ein Problem insbesondere dieser Kreditinstitute ist.

Es dürfen folgende Faktoren nicht übersehen werden:

1. Diese Kreditinstitute haben ein flächendeckendes Netz und sind in kleinstädtischen und insbesondere ländlichen Bereichen oft als einzige Anbieter „vor Ort“.
2. Betroffene wenden sich bei der Kontoeröffnung in aller Regel an diese Kreditinstitute und nicht an Privatbanken oder Teilzahlungsbanken.

2.2. Verweigerung von Guthabenkonten

In 1.325 Fällen wurde die Einrichtung von Guthabenkonten verweigert.

Gegenüber den potentiellen Kunden wurden teilweise keine Gründe für die Ablehnung eines Guthabenkontos genannt oder man berief sich bei schriftlichen Ablehnungen nur

auf die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Eine genauere Begründung erfolgte oft nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies teilweise jedoch nicht zutrauen, oder durch Rückfrage von Beratungsstellen.

In wenigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben.

Soweit seitens der Kreditinstitute Begründungen für die Ablehnung von Guthabenkten genannt wurden, sind diese ausgesprochen vielfältig. Die Auswertung ergab hier folgendes Bild:

Verweigerung von Guthabenkten (teilweise Mehrfachnennungen)	
Anmerkung: die übersandten Bögen und Vorgänge ließen eine differenziertere Auswertung zu als dies bei der Interneteingabe möglich war.	
Fälle insgesamt	1325
davon	
SCHUFA-Eintrag (nicht differenziert)	758
Sonstige Erkenntnisse aufgrund SCHUFA-Eintrages	
Davon differenziert:	
Zwangsvollstreckung, zukünftig zu erwarten	4
Zwangsvollstreckung, laufend	2
e.V.	113
e.V., aktuell abgegeben	2
Konto bei anderer Bank lt. SCHUFA, welches jedoch nachweisbar gekündigt wurde	4
Konto bei anderer Bank, nach Umzug jedoch weit weg	3
Laufende Lohnpfändung	1
Insolvenzverfahren, laufend	21
Gekündigter Kredit bei anderer Bank	10
Kontenpfändung	10
Kautions verlangt (50,- € bis 150,- €)	4
daher aufgrund SCHUFA-Auskunft insgesamt:	922
Offene Forderung gg. Kunden	74
Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank	73
Frühere Erfahrungen mit dem Kunden insgesamt:	147
Ungesichertes oder geringes Einkommen	34
Ungesichertes oder geringes Einkommen = Sozialhilfe	4
Insolvenzverfahren, geplant	3
Einkommen nur Sozialleistungen	1
Nur für Lohnempfänger	1
Sonstige: räumlich zu weit	5

Sonstige: Schulden von Verwandten	1
Fehlender Wohnsitz	1
Person des Kunden oder Vorkommnisse	4
Kundenbezogen insgesamt:	54
Grundsätzlich keine Guthabenkonten	27
ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt	65
ZKA-Empfehlung unbekannt	1
Grundsätzliche Ablehnung insgesamt:	93
Konto bei anderer Bank	76
Nicht bekannt	20
Ohne Angabe von Gründen	26
Bank verweigert Auskunft	4
Sonstige: ansonsten werden alle geschickt	1
Gründe nicht bekannt insgesamt	51

Die ZKA-Empfehlung führt ja – wie weiter oben zitiert – Umstände an, bei deren Vorliegen es legitim ist, die Eröffnung eines Guthabenkontos zu verweigern. Daher ist es von Interesse festzustellen, ob es sich bei den gemeldeten 1.325 Vorgängen um Fälle handelt, die der ZKA-Empfehlung entsprechen oder ob gegen diese verstoßen wurde.

Legt man die Fälle im Zweifelsfalle zu Gunsten der jeweiligen Kreditinstitute aus, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Eine Ablehnung ist bei folgenden Konstellationen begründbar bzw. nachvollziehbar:

1. Es besteht eine offene Forderung gegen den Kontenbegehrenden.
Dies war bei 74 Vorgängen der Fall.
2. Der Kontobegehrende hatte bereits früher ein Girokonto beim gleichen Kreditinstitut. Mit diesem Girokonto oder dem Kunden gab es jedoch Probleme. Eine Forderung bestand gegen den Kunden in Abgrenzung zu Punkt 1 jedoch nicht (mehr). Diese Konstellation lag 73 Mal vor. Eine Ablehnung war zwar in der Mehrheit der Fälle nicht von der ZKA-Empfehlung gedeckt, menschlich jedoch verständlich - soweit konkrete Vorgänge im damaligen Verhalten des Kunden noch bekannt waren. Diese waren nach Nachfragen betreuender Beratungsstellen jedoch nur in den allerwenigsten Fällen noch bekannt.
Häufig entstand auch der nachhaltige Eindruck, dass diese Argumentation nur vorgeschoben war. Wurde bei 73 Vorgängen seitens der Bank entsprechend argumentiert, kann hier – wohlwollend zu Gunsten der Kreditinstitute gerechnet – bestenfalls in 20 Fällen ein von der ZKA-Empfehlung gedeckter Ablehnungsgrund angenommen werden.
3. Es ließe sich vermuten, dass auch in den Fällen, in denen die Banken – teilweise auch auf Nachfragen hin - keine Gründe für ihre Weigerung angaben (26 Vorgänge), ein Ablehnungsgrund bestanden haben könnte. Dem entgegen steht jedoch die durchgehende Mitteilung aller Beratungsstellen.

Es verbleiben daher 94 zu Recht erfolgte Ablehnungen. Dies entspricht ca. 7 % der Vorgänge.

In insgesamt 1.231 Fällen wurde daher zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert.

In 922 Fällen und damit 70 % der Vorgänge gründete die Ablehnung ausschließlich oder im Wesentlichen auf negative SCHUFA-Eintragungen. Dies verstößt offensichtlich gegen die eingangs zitierte ZKA-Empfehlung.

93 Mal (7 % der Vorgänge) wurde seitens der Kreditinstitute erklärt, die ZKA-Empfehlung nicht anzuerkennen, diese nicht zu kennen oder grundsätzlich keine Guthabenkonto einzurichten. Hierbei handelte es sich um folgende Banken:

- ABC-Bank Berlin (2x)
- Allbank Offenbach
- Citibank Bergisch Gladbach
- Citibank Frankfurt
- Citibank Kempten (2x)
- Commerzbank Dreieich
- Commerzbank Lübeck
- Commerzbank Offenburg
- Commerzbank Varel (2x)
- Deutsche Bank 24 Bensheim
- Deutsche Bank 24 Berlin
- Deutsche Bank Düren
- Deutsche Bank Ludwigshafen
- Deutsche Bank Osterholz
- Dresdner Bank Bensheim
- Dresdner Bank Berlin
- Dresdner Bank Saarbrücken
- HypoVereinsbank Kempten
- NetBank
- Oldenburgische Landesbank Varel (2x)
- Postbank, Filiale Bensheim
- Postbank, Filiale Berlin (2x)
- Postbank, Filiale Bonn
- Postbank, Filiale Darmstadt
- Postbank, Filiale Erfurt
- Postbank, Filiale Freital
- Postbank, Filiale Gelsenkirchen
- Postbank, Filiale Hamburg
- Postbank, Filiale Hof
- Postbank, Filiale Offenbach
- Raiffeisenbank Schrobenhausen
- SEB Bank Berlin (2x)
- SEB Bank Mühlheim
- Sparkasse Berlin (3x)
- Sparkasse Darmstadt
- Sparkasse Gelsenkirchen
- Sparkasse Hamburg (Haspa)
- Sparkasse Hanau

- Sparkasse Mühlheim
- Sparkasse Oberabststeinach
- Sparkasse Rhein-Nahe (2x)
- Sparkasse Siegen
- Sparkasse Simbach/Inn
- Sparkasse Stutensee
- Sparkasse Varel
- Sparkasse Waldeck
- Sparkasse Weserbergland
- Sparkasse Wickede
- Nassauische Sparkasse Frankfurt-Höchst
- Frankfurter Sparkasse 1822
- Volksbank Berlin
- Volksbank Rhein-Ruhr
- Volksbank Schrobenhausen
- Volksbank Wipperfürth-Lindlar
- Volks- und Raiffeisenbank Bensheim
- Volks- und Raiffeisenbank Kempten
- Volks- und Raiffeisenbank Siegburg
- Volks- und Raiffeisenbank Varel (2x)
- Volks- und Raiffeisenbank Würzburg

Fazit:

Offensichtlich wird weiterhin häufig versucht, potentiell kostenaufwändige und potentiell „schwierige“ Kunden zu vermeiden!

Exemplarisch seien drei besonders auffällige Vorgänge von Kontoverweigerung in der **Anlage 2** aufgeführt.

2.3. Kündigung von Girokonten

In insgesamt 708 Fällen wurden bestehende, teilweise schon seit Jahren geführte Girokonten, von der jeweiligen Bank gekündigt.

Gegenüber den Kunden wurde häufig keine schriftliche Begründung für die Kündigung des Kontos genannt. Dies erfolgte dann – wenn überhaupt - nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies meist jedoch nicht zutrauen, oder auf Rückfrage der Beratungsstellen.

Eine Kündigung erfolgte mit folgenden Begründungen:

Kündigung von Guthabenkonten (teilweise Mehrfachnennungen)	
Anmerkung: die übersandten Bögen und Vorgänge ließen eine differenziertere Auswertung zu als dies bei der Interneteingabe möglich war.	
Neue SCHUFA-Eintragungen (nicht spezifiziert)	42
Ankündigung, dass bei SCHUFA-Eintrag Konto gekündigt würde	1
Schlechte SCHUFA-Auskunft bei länger bestehendem Konto	1
Eidesstattliche Versicherung	21

Neue SCHUFA-Eintragungen:	65
Eröffnetes Insolvenzverfahren	100
Hinweis, dass Insolvenzverfahren beabsichtigt sei	15
Insolvenzverfahren:	115
Kontenpfändung	374
Kontenpfändung, Kündigung falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist Frist: innerhalb 14 Tage	5
Kontenpfändung, Kündigung fristlos	3
Kontenpfändung, Kündigung falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist Frist: nicht bekannt	3
Kontenpfändung, trotz erfolgreichem Schuldnerschutzantrag	2
Kontenpfändung, Kündigung trotz Ratenvereinbarung mit dem pfändenden Gläubiger	3
Kontenpfändung, Kündigung nachdem pfändender Gläubiger die ruhendgestellte Pfändung wieder aufleben lässt.	1
Kontenpfändung, Kündigung falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist Frist: innerhalb sechs Wochen	6
Kontenpfändung, innerhalb gesetzter Frist wurde Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt Frist: vier Wochen	5
Kontenpfändung, Konto darf weitergeführt werden, aber ohne Überweisungen und Lastschriften	2
Kontenpfändung, frühere	1
Kontenpfändung:	405
Unwirtschaftlich	1
Schulden des Ehemannes bei der gleichen Bank, der 14 Tage zuvor als neuer Mitkontoinhaber akzeptiert wurde	1
Fehlende Deckung bei Lastschrift bzw. Nicht genehmigte Überziehung des Dispositionskredites.	89
Fehlender Umsatz	13
Keine Kündigung aber keine Ausführung mehr von Daueraufträgen	7
Keine Kündigung aber auf nachhaltigen Druck der Bank Kontoauflösung durch Kunden	2
Ungesichertes oder zu geringes Einkommen	9
Keine örtliche Zuständigkeit	1

Verringertes Einkommen	16
Person des Kunden oder Vorkommnisse	20
Kontoführung:	103
Ohne Angabe von Gründen	20
Nicht bekannt	11
Sonstiges:	31

Eine Ablehnung ist bei folgenden Konstellationen begründbar bzw. nachvollziehbar:

1. Das Konto ist ohne Umsätze. Diese Konstellation lag in 13 Fällen vor.
2. Der Kunde missbraucht sein Konto (89 Vorgänge). Hierbei handelt es sich entweder um fehlende Deckung bei Lastschriften oder nicht genehmigte Überziehungen. Es stellt sich die Frage, wie eine nicht genehmigte Überziehung eines Guthabenkontos zu Stande kommen soll. Schon technisch lässt sich dies grundsätzlich ausschließen.
Da viele Anbieter - insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Energieliefer- oder Mietverträgen - Einzugsermächtigungen bzw. Lastschriften fordern, ist den Verbrauchern nicht grundsätzlich vorzuwerfen, wenn sie diese erteilen. Gerade bei Beziehern von Sozialleistungen und Kunden, die ihre Arbeit verlieren oder ungesicherte Arbeitsplätze haben, entstehen oftmals zeitliche Verzögerungen beim Zahlungseingang, die die Betroffenen nicht oder nur sehr eingeschränkt zu verantworten haben. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift einen kündigungsbedingenden Missbrauch zu unterstellen, kann daher nicht akzeptiert werden; insbesondere weil der Bank auch kein finanzieller Schaden entsteht. In aller Regel handelte es sich darüber hinaus um nicht eingelöste Lastschriften geringer Höhe wobei der geringste Betrag 0,89 € betrug.
Berichte von Beratungsstellen, die sich einschalteten, legen hier die Vermutung nah, dass in solchen Fällen ein Anlass gesucht und gefunden wurde, Kunden loszuwerden. Insofern können bestenfalls – bankenfreundlich bewertet – 22 Vorgänge, und somit ein Viertel der gemeldeten Fälle, in dem Sinne bewertet werden, dass eine Kündigung gemäß der ZKA-Empfehlung erfolgte.
3. Der Kunde gefährdet Bankmitarbeiter oder belästigt diese in grober Weise. In 20 Fällen wurde die Kündigung mit dem Verhalten des Kunden begründet. Es soll hier nicht in Zweifel gezogen werden, dass es in Einzelfällen zu groben verbalen Belästigungen gekommen sein mag. Alle recherchierbaren Vorgänge ergaben, dass den Vorkommnissen Kontopfändungen und in Folge Sperrungen des Kontos durch das Kreditinstitut zu Grunde lagen. Es zeigte sich, dass hier einerseits pädagogisch ungeschicktes Verhalten von Bankmitarbeitern (wörtliche Zitate: „Sie kriegen nix mehr!“ oder „Wir zahlen Ihnen nichts mehr aus!“) und die Angst der Kunden, ohne Geld dazustehen, zur Eskalation führten.
Erstmals von einer Kontopfändung Betroffenen ist in aller Regel nicht bekannt, dass das Kreditinstitut nicht mehr auszahlen darf - soweit nicht ein Beschluss nach § 850 k ZPO vorliegt oder § 55 SGB I greift. Insofern erleben sie die Bank als „Übeltäter“, der ihnen die Auszahlung ihres Geldes verweigert. Die Erfahrung zeigt, dass verständliche Erläuterungen und das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten Eskalationen in aller Regel vermeidet. Insofern kann bei den gemeldeten 20 Fällen kein von der ZKA-Empfehlung umfasstes Kündigungsrecht gesehen werden.
4. Bei Eröffnung eines Insolvenzantrages kann gemäß § 116 InsO der Geschäftsbesorgungsantrag aufgehoben werden. Eine Kontoverbindung ist auch in dieser Phase notwendig. Wenn das Kreditinstitut kein Insolvenzgläubiger ist, gibt es keine Grundlage die Kontobeziehung auf Guthabenbasis nicht fortzuführen.

Insgesamt wurde in 100 Fällen aufgrund der Beantragung eines Insolvenzverfahrens die Kontoverbindung gekündigt. Nicht ersichtlich war, in wie vielen Fällen das Kreditinstitut hier Insolvenzgläubiger war. Nach Rückfrage bei etlichen Kollegen, wird zu Gunsten der Banken davon ausgegangen, dass dies in einem Drittel der Fälle (33) zutraf.

Es verbleiben demnach ca. 68 Fälle (ca. 9,6 % der Vorgänge), in denen zu Recht eine Kündigung erfolgte.

In 9 von 10 Fällen - also insgesamt ca. 640 Fällen - wurde zu Unrecht das Girokonto gekündigt.

In 57,2 % der Fälle (405 von 708 Vorgängen) erfolgte die Kontokündigung aufgrund einer Kontenpfändung durch Dritte. Teilweise wurde fristlos gekündigt. Teilweise wurden Fristen genannt, in denen eine Aufhebung der Pfändung veranlasst sein musste. Begründet wird dies damit, dass in Folge

„die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist.“ (zitiert aus der ZKA-Empfehlung)

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. So sind Sozialleistungen generell innerhalb von sieben Tagen nach Gutschrift der Pfändung nicht unterworfen (§ 55 SGB I). Außerdem haben die Betroffenen die Möglichkeit, beim zuständigen Vollstreckungsgericht Vollstreckungsschutz gemäß § 850 k ZPO zu beantragen. Entsprechende Anträge, die auch mit einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden werden können, führen im Ergebnis dazu, dass zumindest ein Großteil der laufenden Einkünfte als unpfändbar festgesetzt wird. Daher muss unterstellt werden, dass Kontenpfändungen Dritter als Anlass herangezogen werden, kostenverursachende Kunden „loszuwerden“. So verwundert es auch nicht, dass Kündigungen auch ausgesprochen wurden, wenn die Pfändung seitens des Pfändungsgläubigers zurückgenommen oder ruhend gestellt wurde.

Fazit:

Offensichtlich wird weiterhin versucht, die Geschäftsbeziehung mit kostenaufwändigen und potentiell „schwierigen“ Kunden aufzulösen!

Exemplarisch seien drei besonders auffällige Vorgänge von Kontokündigungen in der **Anlage 2** aufgeführt.

2.4. Anzahl der Betroffenen

Auch diese aktuelle Umfrage bestätigt die bisherigen Erfahrungen in der Schuldnerberatungspraxis, dass bei allen Banken und Sparkassen die ZKA-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt wird bzw. die bisherige Regelung unterschiedlich ausgelegt und interpretiert wird. Die in der jüngsten Stichprobe ermittelten 2033 Fälle können dabei nur als Beispiel für ein erheblich höhere Anzahl an Vorgängen bewertet werden. Hierfür sprechen folgende Argumente:

- ◆ In einigen Großstädten bestehen mehrere spezialisierte Beratungsstellen. Wenn in Großstädten wie beispielsweise Berlin, Frankfurt oder München durch einzelne dieser Beratungsstellen über 20 Meldungen und durch andere keinerlei Meldungen erfolgen, ist davon auszugehen, dass de facto die Anzahl der Problemfälle weit höher ist. Das gleiche Erscheinungsbild ergibt sich auch beim Vergleich spezialisierter Beratungsstellen in benachbarten Landkreisen.
- ◆ An der Aktion haben sich nur ca. 8 % der gerundet 1100 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland beteiligt.

- ◆ Das Angebot an Schuldnerberatungsstellen ist völlig unzureichend. Nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10-15%) kann derzeit in einer Beratungsstelle beraten werden.
- ◆ Lediglich weitere 32 Beratungsstellen, die nicht spezialisiert Schuldnerberatung anbieten sondern mit einkommensschwachen Zielgruppen wie Wohnungslose, Straftentlassenen, Suchtabhängigen, psychisch Kranken oder Teilnehmern von Jugendhilfemaßnahmen arbeiten, beteiligten sich an der Aktion. Gerade deren Klientel, da einkommensschwach und teilweise nicht „pflegeleicht“ ist noch viel stärker auf die Einrichtung von Guthabenkonto angewiesen.
- ◆ Soziale Arbeit kämpft vermehrt mit finanziellen Problemen und Kapazitätsengpässen. Die Zeit, die für einzelfallübergreifende Arbeit aufgebracht werden kann, ist daher immer beschränkter. Daher verwundert es nicht, dass ein Großteil der teilnehmenden Stellen sich nur kurzzeitig an der Aktion beteiligten und daher auch nur vereinzelte, teilweise auch nur eine Meldung erfolgte. Oft wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der übermittelte Fall nur beispielhaft sei. Nur wenige Stellen beteiligten sich durchgehend über den gesamten Erfassungszeitraum und meldeten dann auch bis zu 50 Vorgänge.
- ◆ Begleitend zur Erhebung von Problemfällen wurde versucht, durch die schriftliche Befragung von Arbeits- und Sozialämtern zu erfassen, welcher Anteil der dortigen Leistungsberechtigten nicht über eine Kontoverbindung verfügt. Die Rückläufe ergaben hier durchgehend, dass ca. 2-3 % der Empfänger von Leistungen der Arbeitsämter und ca. 10 % der Sozialhilfeempfänger über kein Girokonto verfügen! Eine Untersuchung bei bayerischen Arbeits- und Sozialämtern ergab im letzten Jahr das derzeit etwa 3.5 % aller Leistungsempfänger (das sind 18.000 Menschen) ohne Konto sind und somit keine Möglichkeit haben am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Diese Ergebnisse bestätigen auch die Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit vom März 2003. Zu diesem Zeitpunkt waren 104.605 der Leistungsbezieher/innen (ca. 2.5 % ohne Kontoverbindung).

Fazit:

Kein Konto zu haben bedeutet für die Betroffenen einen erheblichen Nachteil. Es gibt u.a. Schwierigkeiten bei Arbeitsaufnahme und Anmietung einer Wohnung. Aber auch der Bezug von Sozialleistungen ist erheblich erschwert und die Überweisung von Geldbeträgen nur noch kostenintensiv möglich ist (bis 5 € pro Überweisungsvorgang). Es ist daher davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der Betroffenen (es dürfte sich dabei um mehrere hunderttausend Fälle handeln) keineswegs freiwillig auf ein Konto verzichtet.

2.5. Interventionen

Erfasst wurde, ob und mit welchem Ergebnis seitens der Betroffenen und durch Beratungsstellen interveniert wurde. Ausgewertet werden in Folge die Fälle, in denen aufgrund unserer Einschätzung zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert oder ein solches gekündigt wurde.

2.5.1. Interventionen durch Betroffene

Wurde die Eröffnung von Guthaben abgelehnt, wurde nur in wenigen Fällen von Betroffenen versucht, durch Gespräche mit dem Kreditinstitut eine Aufhebung der negativen Entscheidung herbei zu führen. Der größte Teil der erfassten und weitgehend dokumentierten Vorgänge, in denen die Betroffenen eigenständig tätig wurden, bezieht sich daher auf die Intervention bei erfolgter Kündigung des Girokontos. Dies war jedoch nur in 5 Fällen und damit in weniger als 4 % erfolgreich!

2.5.2. Interventionen durch Beratungsstellen

Beratungsstellen intervenierten bei 724 Vorgängen. Erfolgreich waren sie hierbei in 246 Fällen (34 %).

2.5.3. Interventionen bei Ombudsstellen

In nur wenigen der dokumentierten Fälle wurden die Ombudsstellen angerufen. Dies hat mehrere Ursachen:

- a. Betroffene Personen, die eigenständig (also ohne Unterstützung durch eine qualifizierte Beratungsstelle) gegen die Kündigung Ihres bestehenden Guthabenkontos oder die Nichteinrichtung eines Guthabenkontos vorgingen, haben in aller Regel gar keine Kenntnis davon, dass es entsprechende Ombudsstellen gibt. Beschwerden wurden daher zumeist nur an die Vorstände der entsprechenden Kreditinstitute gerichtet. Ein Hinweis auf die eingerichtete Ombudsstelle erfolgte durch die Kreditinstitute nicht.
- b. Von der Einschaltung einer Ombudsstelle wurde Abstand genommen, da damit zu rechnen war, dass seitens der Ombudsstelle kurzfristig keine Entscheidung zu erwarten war. Da die betroffenen Personen in aller Regel aber „unter Zeitdruck“ stehen (z.B. braucht der Arbeitgeber die Bankverbindung, um das Gehalt anweisen zu können), wurde eher versucht, bei einem anderen Kreditinstitut ein Guthabenkonto einzurichten.
- c. Konnten von den betroffenen Personen keine schriftlichen Dokumente über die Kontokündigung oder die Nichteinrichtung eines Guthabenkontos vorgelegt werden, so ergab sich auch keine Möglichkeit für die Einschaltung der Ombudsstelle denn letztlich hätte die Beschwerde ja nicht substantiiert vorgebracht werden können.
- d. In den Fällen, in denen die Ombudsstelle angerufen wurde, wurde das Beschwerdeverfahren in den meisten Fällen zu Gunsten der Kund/-innen entschieden. Die Einleitung eines Beschwerdeverfahren war in der Durchführung jedoch zeit- und arbeitsintensiv. Neben der umfangreichen Dokumentation des Einzelfalles wirkte sich insbesondere die zwei- bis dreimonatige Bearbeitungszeit einer Beschwerde durch die Ombudsstelle nachteilig aus. Dies mag dazu geführt haben, dass auch nur vergleichsweise wenig an der Umfrage beteiligte Beratungsstellen die Einschaltung einer Ombudsstelle genutzt haben.

Fazit:

Ingesamt betrachtet könnte die Institution Ombudsstelle eine praktikable Lösung für die auftretenden Probleme bei der Einrichtung und beim Erhalt von Guthabenkonten sein. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass auch seitens der Kreditinstitute über die Beschwerdemöglichkeit informiert wird und zukünftig die Beschwerden durch die Ombudsstellen zeitnaher bearbeitet werden.

3. Lösungsansätze aus Sicht der AG SBV

Es wird durchaus gesehen, dass Guthabenkonto für Banken wirtschaftlich nicht so interessant sind, wie Konten bei denen Einnahmen aus Zinsen für Dispo- und Überziehungskrediten zu erwirtschaften sind. Insofern ist es aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, dass die Einrichtung von Guthabenkonto gerne vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden kann auch, dass die Kreditwirtschaft Verbraucher mit finanziellen Problemen bewusst meidet, weil sie eine Inanspruchnahme als Drittschuldner bei einer Kontenpfändung befürchtet. Die damit zusammenhängenden Vorgänge sind in der Tat für alle Beteiligten zu aufwendig und sollten und müssen überprüft und reformiert werden.

Aus gesellschaftspolitischen und lebenspraktischen Erwägungen ist es aber unabdingbar, allen den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen. Spätestens dann, wenn staatliche Einrichtungen für ihren Bereich den baren Zahlungsverkehr aus Kostengründen einstellen, ist der gleiche Zugang des Bürgers zur Verwaltung und ggf. sogar zur Justiz in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise gestört, wenn der Zugang zum Girokonto für Jedermann nicht zugleich gesetzlich-verbindlich sichergestellt ist. Eine aus diesem Grund unvermeidliche Regelung sollte im Hinblick auf die oben geschilderten ernüchternden Ergebnisse aus der bisherigen Wirkung der ZKA-Erklärung nicht mehr verzögert werden.

Hier kann es nicht akzeptiert werden, dass sich einzelne Banken oder Bankfilialen versuchen sich ihrer Verantwortung entziehen und „willige“ Kreditinstitute um so mehr gefordert sind. Vielmehr müssen alle Banken ihre gesellschaftspolitische Verantwortung tragen und Guthabenkonto einrichten.

Der Versuch einer freiwilligen Lösung, wie diese durch die Verabschiedung der ZKA-Empfehlung intendiert war, hat jedoch nicht auch nur annähernd zu einer verlässlichen und praktikablen Lösung geführt. Dieser Versuch muss nach nunmehr neun Jahren als gescheitert bezeichnet werden. Auch die Einrichtung von Ombudsstellen hat sich als umständliches und unzureichendes Instrumentarium erwiesen. Insofern ist eine gesetzliche Regelung naheliegend und auch angesagt wie diese in einzelnen anderen Ländern wie Frankreich und Belgien bereits besteht und einen Rechtsanspruch auf eine Kontoverbindung garantiert.

Der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung vermag ohne Zweifel die Lage von Betroffenen in Teilen zu verbessern, weil Sie über ihre Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren sind und eine schriftliche Begründung zur Ablehnung erhalten müssen. Es erscheint aus der Praxiserfahrung aber zweifelhaft, ob eine Erweiterung der Selbstverpflichtung in dieser Hinsicht effektiv eine Änderung herbeiführen wird. Wer garantiert, dass die Unternehmen, die die Verpflichtung zur Zeit ignorieren, sich verbindlich an die Informations- und Begründungspflicht halten? Viele Verbraucher haben auch schlicht keine Zeit, sich auf Schiedsverfahren einzulassen, selbst wenn diese zügig durchgeführt werden.

Durch die Einführung eines „Rechtes auf ein Girokonto“ würde ein einklagbarer Rechtsanspruch entstehen. Unserer Einschätzung nach würde dies dazu führen, dass in Folge ein Großteil der dokumentierten Fälle vermieden würde, da die Kreditinstitute das finanzielle Risiko einer Klage scheuen dürften. Außerdem stände die Verbindlichkeit dieser Regelung nicht mehr zur Disposition.

Für eine gesetzliche Regelung spricht auch, dass es der Bankenwirtschaft entgegen aller Verlautbarungen offensichtlich bisher nicht gelungen ist, für eine flächendeckende Anwendung der ZKA-Empfehlung zu sorgen und dass wenig Hoffnung besteht, dass sich dies in Zukunft ändern könnte.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum seitens der Kreditwirtschaft eine gesetzliche Regelung abgelehnt wird. Sollte das Problem grundsätzlich gelöst sein und es sich nur um wenige Ausnahmefälle handeln – wie bisher von dieser Seite behauptet – könnte einer gesetzlichen Regelung gelassen entgegen gesehen werden.

Es bedarf damit der Gestaltung eines gesetzlichen Anspruches mit dem Inhalt:

- das die kontoführende Kreditwirtschaft im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten hat,
- dass die Gebühren hierfür die Gebühren anderer Girokonten auch im Verhältnis zu deren Leistungsrahmen nicht übersteigen darf,
- welche Grundfunktionen mit diesem Konto abzudecken sind und
- dass in Bezug auf den Abschluss des Girovertrages ein Kontrahierungszwang besteht, die Kreditwirtschaft darf den Antrag also nur dann nicht annehmen, wenn besondere Gründe in der Beziehung dieses Verbrauchers gegenüber diesem Kreditinstitut entgegenstehen, also die Annahme für diese Kreditinstitut rechtlich unzumutbar ist.
- Für den Aspekt Kontopfändung ist eine neue Lösung zu finden, die nicht zur Kontolosigkeit führt und die Basisfunktion des Kontos zur Existenzsicherung auch während der Pfändung sicherstellt. (Dies erscheint uns möglich. Dazu wird weiterer Vortrag vorbehalten.)

Köln, den 2. April 2004

Marius Stark
Sprecher der AG SBV

RECHT AUF EIN GIROKONTO / ERHALT VON GIROKONTEN

Umfrage der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände)
(AWO, BAG-SB, DCV/SKM, DRK, DPWV, DWEKD, vzbv)

**Soweit vorhanden bitte anonymisiert Schriftstücke beifügen
(Schriftverkehr mit Bank, Ombudsstelle)!**

bitte jeweils ankreuzen

Beratungsstelle

Name :		Ansprechpartner/in :
Straße	PLZ	Ort
Telefon:	Fax oder e-mail	

Bank	Name	Filiale

Vorgang

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> normales Konto | <input type="radio"/> verweigert |
| <input type="radio"/> Guthabenkonto | <input type="radio"/> gekündigt |

Intervention

bei Bank

bei Ombudsstelle

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="radio"/> durch Kund-/in | <input type="radio"/> erfolgreich | <input type="radio"/> erfolgreich |
| <input type="radio"/> durch Beratungsstelle | <input type="radio"/> nicht erfolgreich | <input type="radio"/> nicht erfolgreich |

Gründe

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> grundsätzlich keine Guthabenkonten <input type="radio"/> negativer SCHUFA-Eintrag <input type="radio"/> abgegebene Eidesstattliche Versicherung <input type="radio"/> geplantes Insolvenzverfahren <input type="radio"/> laufendes Insolvenzverfahren <input type="radio"/> keine örtliche Zuständigkeit <input type="radio"/> Schulden bei gleicher Bank <input type="radio"/> Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank <input type="radio"/> Ausstehende Kreditrate bei gleicher Bank <input type="radio"/> Fehlende Deckung bei Lastschrift <input type="radio"/> Konto bei anderer Bank <input type="radio"/> nicht bekannt | <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt <input type="radio"/> Überschuldung <input type="radio"/> ungesichertes oder geringes Einkommen <input type="radio"/> verringertes Einkommen <input type="radio"/> fehlende Zahlungseingänge <input type="radio"/> laufendes Strafverfahren <input type="radio"/> Kontenpfändung <input type="radio"/> Person des Kunden oder Vorkommnisse <input type="radio"/> Nicht genehmigte Überziehung des Dispositionskredites <input type="radio"/> gekündigter Kredit bei anderer Bank <input type="radio"/> Ohne Angabe von Gründen <input type="radio"/> Sonstiges |
|---|---|

Die Umfrage ist als Dauerumfrage geplant. Ende: 31.7.2003.

Bitte ausgefüllte Bögen umgehend faxen an 06151/133781 oder senden an:

Sozialverwaltung, Schuldnerberatung, Thomas Zipf, Frankfurter Str.71, 64293 Darmstadt (Tel.: 06151/132163)

Beispiele

In Folge sind je drei Beispiele dargestellt in denen unter Verstoß gegen die ZKA- Empfehlungen entweder die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert oder eine Kontokündigung erfolgte.

Alle genannten Vorgänge sind dokumentiert.

Es handelt sich hierbei keineswegs um Einzelfälle. Insofern ist die Auswahl der genannten Kreditinstitute beispielhaft.

Beispiel 1: Verweigerung eines Girokontos

„SCHUFA-Eintrag“

Die Volksbank Rhein-Neckar teilt einer kontobehrenden Heidelbergerin mit

„Ihren Antrag vom 15.8.2002 haben wir zwischenzeitlich geprüft und mit Ihrem Einverständnis gleichzeitig eine SCHUFA-Anfrage vorgenommen. Die Auskunft weist negative Merkmale auf, aufgrund dessen wir Ihrem Antrag auf Eröffnung eines Girokontos nicht entsprechen können. Das Girokonto wurde per 15.8.2003 wieder aufgelöst.“

Anmerkung:

Hier wird ausschließlich aufgrund einer SCHUFA-Eintragung die Kontoeröffnung verweigert. Es ist nicht ersichtlich, ob die Ablehnung aus grundsätzlichen Erwägung aufgrund einer Eintragung erfolgt (was zu vermuten ist) oder ob eine spezielle besonders belastende Eintragung vorliegt.

In ähnlicher Weise agieren viele Kreditinstitute. Insbesondere die Postbank verwendet hier bundesweit einen ebenso aussagegelosen Mustertext.

Beispiel 2: Verweigerung eines Girokontos

„Moral“

Ein Klient der Schuldnerberatung der Caritas in Haßberge beantragt die Eröffnung eines Guthabenkontos.

Die Sparkasse Ostunterfranken schreibt den Kontobehrenden am 30.4.2003 an und teilt mit:

„Aus der Tagespresse entnehmen wir, dass am 25.4.2003 das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde. Wir sehen deshalb von der Eröffnung des obigen Kontos ab.“

Anmerkung:

Gegen den Kunden besteht keine eigene Forderung der Sparkasse. Aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens sind keinerlei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen statthaft. Eine Kontopfändung ist demnach nicht zu befürchten.

Die Ablehnung der Kontoeröffnung erfolgt daher aus rein „bankmoralischen“ Gründen.

Beispiel 3: Verweigerung eines Girokontos

„grundsätzlich“

Die Filiale der Deutschen Bank in Homburg/Saar verweigert die Einrichtung eines Guthabekontos unter Hinweis auf eine negative SCHUFA-Auskunft und weist darauf hin, dass man generell keine Guthabekonten führe.

Auf Nachfrage der örtlichen Schuldnerberatungsstelle erklärt die Bank, die ZKA-Empfehlung sei nicht bekannt.

Anmerkung:

Glaubt man den Aussagen der Bankenwirtschaft muss davon ausgegangen werden, dass die ZKA-Empfehlung allen Kreditinstituten bekannt ist. Dass in 93 Fällen die ZKA-Empfehlung nicht bekannt war oder grundsätzlich keine Guthabekonten eingerichtet werden, ist daher nicht glaubhaft.

Diese Argumentation muss als Ausrede bezeichnet werden. Vielmehr geht es offensichtlich darum, überschuldetes Klientel zu vermeiden.

Beispiel 4: Kontenkündigung

Kontenpfändung

Die Volksbank Gersprenztal-Otzberg kündigt schriftlich das Girokonto. Sie schreibt:

„Die für Ihr Girokonto bezweckte Nutzung zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist nicht mehr gegeben, da das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist.“

Die betreuende Schuldnerberatungsstelle weist die Volksbank schriftlich auf den ergangenen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes nach § 850 k ZPO hin. Die Volksbank Gersprenztal-Otzberg hält dennoch die Kündigung aufrecht, da durch die Kontenpfändung der „Zugang dauerhaft blockiert sei,“.

Anmerkung:

Hier zeigt sich - wie in etlichen anderen Fällen (insbesondere Postbank und deren Ombudsstelle) -, dass die ZKA-Empfehlung hinsichtlich Kontenpfändungen unterschiedlich interpretiert wird.

Folgt man der dargestellten Argumentation, würde eine Kontenpfändung auch bei erfolgreich beantragtem Zwangsvollstreckungsschutz (§ 850 k ZPO) oder bei Bezug von Sozialleistungen, die innerhalb von sieben Tagen nach Gutschrift auf dem Konto der Pfändung nicht unterliegen (§ 55 SGB I), grundsätzlich einen von der ZKA-Empfehlung gedeckten Kündigungsgrund darstellen („dauerhafte Blockade“).

Dies kann nicht akzeptiert werden.

Beispiel 5: Kontenkündigung

Eröffnetes Insolvenzverfahren

Die Schuldnerin ist seit Jahren Kundin der Deutschen Bank in Darmstadt-Eberstadt. Aus gescheiterter Selbständigkeit bestehen Verbindlichkeiten. Das Konto wird seit längerem gepfändet. Die Schuldnerin hat einen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes nach § 850 k ZPO erreicht, wonach das auf dem Konto eingehende regelmäßige Erwerbseinkommen größtenteils geschützt ist. Trotz der seit längerem vorliegenden Kontenpfändung wird der langjährigen Kundin die regelmäßige Überziehung des Kontos bis zu einem festgelegten Maximum ermöglicht, da sie über regelmäßiges Erwerbseinkommen verfügt. Gegenüber der Deutschen Bank bestehen keine Verbindlichkeiten.

Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Regulierungsversuches beantragt die Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die auch am 9.4.2003 erfolgt. Von der zuständigen Schuldnerberatungsstelle wird der Filiale der Deutschen Bank eine Kopie des

Eröffnungsbeschlusses mit dem Hinweis übersandt, dass nunmehr die Kontenpfändung ihre Wirkung verloren habe.

Die in Folge der Verfahrenseröffnung nunmehr zuständige zentrale Abteilung der Deutschen Bank in Duisburg sieht dies nicht als ausreichend an und fordert die Kundin am 30. 5. 2003 schriftlich auf, die Aufhebung der Kontenpfändung bis zum 16. 6. 2003 nachzuweisen und kündigt andernfalls die Kündigung der Kontoverbindung an.

Obwohl es die Kontenpfändung als nicht mehr wirksam ansieht und dies auf Bitte der Schuldnerberatungsstelle der Deutschen Bank bereits schriftlich mitgeteilt hat, hebt das Insolvenzgericht auf Antrag des Treuhänders die Pfändung mit Beschluss auf und teilt dies der Deutschen Bank mit.

Die Deutsche Bank kündigt dennoch das Konto. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

Anmerkung:

Aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens wird offensichtlich von der Zentrale aus grundsätzlichen Gründen gekündigt. Dies ist umso verwunderlicher, da es sich um eine langjährige gute Kundin mit festem Einkommen handelt und die bis dahin offensichtlich akzeptierte Kontenpfändung gegen die Kundin in Folge des Eröffnungsbeschlusses ihre Wirkung verloren hat.

Beispiel 6: Kontenkündigung

„Missbrauch“

Die Nassauische Sparkasse belastet das Guthabenkonto mit den quartalsweise anfallenden Gebühren in Höhe von 8,50 €. Das Girokonto wird hierdurch mit 2,63 € überzogen. Nachdem dieser Betrag nicht kurzfristig ausgeglichen wird, wird das Konto gekündigt.

Anmerkung:

Hier wird offensichtlich ein Grund gesucht, einen unerwünschten Kunden „loszuwerden“ indem der vermeintliche Grund „Missbrauch des Kontos“ vorgeschoben wird.